

erlernt hat, einen größeren Nutzen zubilligen, wie dies im großen und ganzen in anderen Berufszweigen auch der Fall ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht Ausnahmen gemacht werden können. Es gibt auch unter den Buchhändlern sehr tüchtige und gebildete Leute, wie auch im regulären Buchhandel viele Firmen von nicht gelernten Buchhändlern trefflich geleitet werden, die durch Kauf oder Erbschaft in den Besitz einer regulären Buchhandlung gelangt sind, während im umgekehrten Fall gelernte Buchhändler oft manches zu wünschen übrig lassen. Aber die Regel sollte doch die sein: der Buchhandel dem Buchhändler! Ebenso wie wir uns gegen das Eindringen von Vereinen, Gesellschaften, Warenhäusern usw. in den Buchhandel nach Möglichkeit sträuben, so wollen und müssen wir uns vor dem Eindringen einzelner Gewerbetreibender anderer Berufe zu schützen suchen, indem wir durch selbstgegebene Gesetze verhindern, daß die fast schrankenlose Gewerbefreiheit zum Schaden unseres Berufes von Unberufenen ausgenutzt wird.

Nur wenn wir uns über die bei einer Aufnahme zu beachtenden Grundsätze völlig einig sind, hat die Adreßbuchreinigung einen wirklichen Wert. Nur dann werden die Vorstände der einzelnen Verbände in der Lage sein, sachgemäße Antworten auf die Anfragen der Geschäftsstelle zu erteilen. Bis jetzt entspricht die Reinigung des Adreßbuchs absolut nicht den Ansprüchen, die man zu stellen berechtigt ist.

Eines Uebelstandes ist noch zu gedenken. Vielfach dürfte es zur Nachprüfung von Aufnahmegesuchen nötig sein, daß ein Vertrauensmann persönlich sich über die Berechtigung des Anspruchs des Nachsuchenden unterrichtet. Bei ausgedehnten Kreisen verursacht dies Spesen, die die Verbände aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können, so daß insolgedessen vielfach die notwendige Erkundigung unterbleibt. Die schriftlich eingeforderten Auskünfte durch benachbarte Firmen werden häufig nicht erteilt oder sind vielfach im Interesse des eine neue Konkurrenz witternden Kollegen so subjektiv gefärbt, daß die Entscheidung leicht unrichtig ausfällt. Denn das muß hier ganz besonders betont werden, Konkurrenzrücksichten dürfen niemals den Maßstab für die Beurteilung der Frage bilden, ob jemand als Vollbuchhändler anzusehen ist oder nicht. Häufig kommt es z. B. vor, daß ein früherer Angestellter einer Buchhandlung sich selbstständig macht und sich in der direkten Nachbarschaft seines früheren Prinzipals niederläßt in der stillschweigenden oder ausgesprochenen Absicht, dessen Kundschaft nach Möglichkeit zu sich herüberzuziehen. Das ist gewiß nichts weniger als schön und könnte vom menschlichen Standpunkt aus höchstens in solchen Fällen milder beurteilt werden, wo der frühere Prinzipal sein Geschäft vernachlässigt hat oder nicht bewältigen kann, oder wenn er den Angestellten früher unwürdig behandelt hat, so daß der frühere Prinzipal keinen Anspruch auf Dankbarkeit oder Rücksichtnahme hat. Aber zur Abschätzung der geschäftlichen Qualität an sich darf selbst ein solcher Vorgang nicht dienen. In Fällen, wo die persönliche Information eines Vertrauensmannes unbedingt erforderlich wäre, dürfte es geboten sein, daß der Börsenverein den Verbänden die dadurch entstehenden Unkosten ersetzt, wenn sie diese nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Es wird so viel für repräsentative Veranstaltungen aufgewendet, daß für so wichtige Dinge auch Mittel vorhanden sein sollten.

Soweit die Firmen, die heute noch zu Unrecht im Adreßbuch stehen — und es ist deren noch eine große Anzahl —, auszuscheiden sind, wird man natürlich viel Ärger und Verdruß ernten, aber das hilft einmal nichts. Eine reinlichere Scheidung als bisher muß unbedingt vorgenommen werden. Auch würde zu erwägen sein, ob sogenannte Buchverleger, die nur gelegentlich mal ein Buch verlegen, Druckereien, die keinen buchhändlerischen Betrieb haben, als Vollbuchhändler angesehen werden dürfen. Meines Erachtens gehören sie ebenfalls in die Abteilung Buchhändler und haben keinen Anspruch auf vollen Buchhändler-Rabatt. Es ist nicht zu leugnen, daß die Adreßbuchreinigung eine der schwierigsten Fragen ist, mit denen sich der Buchhandel zu beschäftigen hat, weil hierbei oft einander entgegengesetzte Interessen in Frage kommen. Gleichwohl darf der Sache nicht aus dem Wege gegangen werden. **G e o r g S c h m i d t.**

Ohne uns in Einzelheiten zu verlieren, möchten wir, den hier behandelten Fragen näherstehend als die meisten Leser, nur kurz folgendes zu den Ausführungen des Herrn Schmidt bemerken.

Es ist uns nicht ganz klar, ob Herr Schmidt die Grundsätze für die Neuaufnahme von Firmen in das Adreßbuch bemängelt oder ob seine Bemerkungen mehr auf die Art abzielen, wie diese Grundsätze von der Geschäftsstelle des Börsenvereins angewandt werden. An den Grundsätzen selbst wird nicht viel zu verbessern sein: sie bewegen sich auf einer mittleren Linie und tragen sowohl den Interessen des Sortiments Rechnung, indem sie die Aufnahme neuer Firmen von gewissen Voraussetzungen abhängig machen, als auch den berechtigten Forderungen des Verlags und der sich meldenden Firmen. Denn wie auch Herr Schmidt zugibt, kann kein Berufsstand sich mit einer chinesischen Mauer umgeben. Erkennt man die Grundsätze für die Neuaufnahme als berechtigt an, so bliebe nur die Frage übrig, ob sie auch sinngemäß angewendet werden. Daß sich hier dem Willen, die berechtigten Interessen des einen Teils mit dem des anderen in Einklang zu bringen und den Weg vom Buchstaben zum Geiste zu finden, oft in einzelnen Fällen Schwierigkeiten entgegenstellen, die nicht immer ihre Ursache in rein sachlichen Erwägungen haben, erkennt auch Herr Schmidt an. Wie aber der Richter das Recht hat, in freier Beweiswürdigung Sachverständigen-Gutachten zu berücksichtigen oder unter den Tisch fallen zu lassen, so muß auch der Geschäftsstelle des Börsenvereins die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Firmen schon deswegen zustehen, weil sie nicht nur die Verantwortung für den Inhalt des Adreßbuchs zu übernehmen hat, sondern auch kein Interesse irgendwelcher Art an unsachlichen Einwirkungen hat oder haben kann.

Mit allgemein gehaltenen Vorwürfen gegen die Praxis bei der Aufnahme neuer Firmen läßt sich nichts anfangen. Vielfach handelt es sich hier um Lebensinteressen, ja um Sein oder Nichtsein einer Firma, so daß bei einer Prüfung der Aufnahme für bloße Vermutungen kein Raum ist. Klar und deutlich müssen die Gründe dargelegt werden, warum kein Recht auf Aufnahme besteht, wenn der Willkür nicht Tür und Tor offen stehen sollen. Diese Rechenschaft schuldet die Geschäftsstelle nicht nur dem Gesamtbuchhandel, sondern auch dem Bewerber, und zwar auch dann, wenn sie zur Angabe der Gründe der Aufnahmeverweigerung an sich nicht verpflichtet ist. Zudem darf bei der Beurteilung der Neuaufnahmen nicht übersehen werden, daß die Entwicklung einer Firma oft andere Wege geht, als die Beteiligten selbst ursprünglich im Auge hatten, und daß es auch Rückbildungen gibt, die sich im voraus gar nicht erkennen lassen. Noch vorsichtiger muß bei den Firmen zu Werke gegangen werden, »die heute noch zu Unrecht im Adreßbuch stehen«. Hier kann sogar die Schadenersatzpflicht eine Rolle spielen, so daß man in diesen Fällen erst recht die Forderung von klaren, unzweideutigen Beweisen für den Mangel eines Rechts auf Existenz im Adreßbuch erheben muß, da die Entziehung dieses Rechts oft zugleich eine Entziehung des Rechts auf reguläre Arbeit im Buchhandel bedeutet.

Was die Scheidung in Buchhändler und Buchhändler anbetrifft, soweit es sich dabei um im Adreßbuch stehende Firmen handelt, so wird sie dem Verleger überlassen bleiben müssen, da ihre Beurteilung weniger von bestimmten äußeren Merkmalen als von den inneren Beziehungen der Firmen zu einander abhängt. Nur darauf wird der Verleger Bedacht nehmen müssen, daß er nicht außerhalb des Adreßbuchs stehenden Firmen seinen Verlag zu denselben Bedingungen wie den darin verzeichneten Firmen liefert. Daraus folgt aber, daß eine allzu große Weitherzigkeit in der Aufnahme ebenso von Übel wäre wie allzu große Beschränkung, da der Inhalt des Adreßbuchs weder seinem Titel noch seiner Aufgabe entsprechen würde, wenn andere Grundsätze für seine Zusammenstellung maßgebend sein würden, als dies heute der Fall ist. Auch würde eine andere Praxis nur gewissen Großfirmen in die Hände arbeiten und die Verhältnisse weit unklarer und undurchsichtiger machen, da man Firmen nicht aus der Welt schafft, wenn man sie aus dem Adreßbuch ausschließt.